

rechtlichen Neuordnung erfolgt. Die staatliche Rechtslage und die kirchliche Ordnung müssen auch nicht zwangsläufig in Einklang stehen.

3. Übernahme der neuen kirchenrechtlichen Strukturen

Die von der kirchlichen Obrigkeit angestrebte Lösung bedeutet aufgrund der vorliegenden Äusserungen in der Presse wohl die Übernahme der neuen kirchenrechtlichen Strukturen.⁴² Zentral ist dabei die Schaffung eines *pfarrlichen Vermögensverwaltungsrats und einer bischöflichen Zentralkasse als neue Organe*. Danach wäre auf lokaler Ebene entweder allein der Pfarrer oder ein von ihm ernannter Verwaltungsrat für die Verwaltung des Kirchenguts zuständig. Der Bischof könnte dem Pfarrer die Vermögensverwaltung entziehen, wenn diese der Kirche zum Schaden gereichte. Der erwähnte Verwaltungsrat oder pfarrliche Vermögensrat ist nicht mit dem pfarrlichen Pastoral- oder Pfarreirat zu verwechseln. Weder der Pfarrer noch der Verwaltungsrat besitzen letzte Exekutivgewalt in Vermögensangelegenheiten. Sie haben nur Verwaltungsrechte und unterliegen den vom Erzbischof erlassenen Normen. Nach diesen Normen werden Gläubige ausgewählt, die dem Pfarrer bei der Verwaltung des Pfarrvermögens helfen. Die letzten Entscheidungsbefugnisse kommen gemäss kirchlicher Hierarchie allein dem Bischof zu.⁴³ Sollte gar die Verwaltung des Kirchenvermögens in kirchlicher Autonomie der erzbischöflichen Zentralkasse übertragen werden, wäre auch die Tradition der (pfarrei)gemeindlichen Autonomie verletzt. Solcher kirchlicher Zentralismus ist mit dem gemeindlichen Pfarreipfründenwesen unvereinbar.

Die Übernahme der kirchenrechtlichen Ordnung wäre mit einem *Verlust der demokratischen Mitwirkungsrechte* bei der Bestellung der zuständigen Organe und bei der Kontrolle über deren Tätigkeit sowie bei Erlass und Anwendung der Normen verbunden. Beispielsweise wäre

⁴² Vgl. dazu: Leserbrief von Domherr *Christoph Casetti*, Kommentar zum Pressebericht der Regierung vom 15. Mai 1998 betr. Erzbistum Vaduz, in: Liechtensteiner Vaterland, 22. Mai 1998; Rundschreiben Erzbischof *Wolfgang Haas* an Pfarrer, 2. November 1998 (EBK Prot. Nr. 67/98); Interview mit Erzbischof *Wolfgang Haas*, in: Liechtensteiner Vaterland, 12. November 1998; Walser (Fn 41); *P. Josef Tarnowka*, Über die grundsätzliche Trennung von Kirche und Staat, in: Liechtensteiner Vaterland, 19. Januar 1999, S. 35.

⁴³ CIC, Can. 532, 537.